

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

**1.1 Der Verein führt den Namen " Kleingärtnerverein Stoßdorf 1919 e.V." und hat seinen Sitz in 53773 Hennef- Stoßdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr.: VR 1745 eingetragen.**

**1.2** Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Rhein- Sieg der Kleingärtnervereine e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt).

**1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

**2.1** Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.

**2.2** Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

**2.3** Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**2.4** Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

**2.5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**2.6** Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.7** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**2.8** Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.

**2.9** Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.

**2.10** Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreisverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange, insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

**2.11** Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:

- a) praktische Kleingartenarbeit
- b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.

**3.2** Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

**3.3** Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem / der Betroffenen Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

**3.4** Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

**3.5** Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern, die einen Garten gepachtet haben (aktiven Mitgliedern), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei. Für die beiden anderen Arten von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen.

## **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

**4.1** Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

**4.2** Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

**4.3** Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. abgeführt wird.

**4.4** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

Der Vorstand kann Bildmaterial von Vereinsveranstaltungen und andere im Zusammenhang mit dem Verein gemachte Aufnahmen, im Internet und der Presse zur Verfügung stellen

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

**5.1** Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die vom Vorstand beschlossenen Umlagen zur Deckung des außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Die Umlagen können jährlich bis zu 30 Euro betragen. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
- e) Der Pächter hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der vom Vorstand beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

**6.1** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) Bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

**6.2** Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

**6.3.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es bereits einen Kleingarten in Pacht hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

**6.4** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese kann den Beschluss des Vorstandes revidieren.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann innerhalb von drei Wochen das Schlichtungsverfahren beim Kreisverband beantragt werden. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf seine Rechte, die Fristen und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Fristen, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

**6.5** Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

**7.1.** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Pächtersversammlung
- c) der Vorstand

**7.2.** über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Der Vorstand**

**8.1** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) und bis zu zwei Beisitzern

**8.2** Jeweils zwei der in Ziffer 8.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

**8.3** Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind ausschließlich Mitglieder, die entweder GartenpächterIn sind oder EhepartnerIn / LebenspartnerIn eines Gartenpächters / einer Gartenpächterin sind.

**8.4** Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins, mit Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Ersatzentgelt für Gemeinschaftsleistungen und Umlagen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- d) Bestimmung eines Fachberaters für den Verein
- e) Beschlussfassung über Bildung von zweckgebundenen Rücklagen.
- f) Einberufung einer Pächtersversammlung bei Bedarf.

**8.5** Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

**8.6** Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus oder ist er nicht mehr handlungsfähig, ist er verpflichtet, umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl einzuberufen. Hiervon ist der Kreisverband zu unterrichten.

### **§9 Mitgliederversammlung**

**9.1** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

**9.2** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Kopie erhält der Kreisverband gleichzeitig.

**9.3** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

**9.4** Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

**9.5** Der Mitgliederversammlung obliegen :

- a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 9.9
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte, die Beschlussfassung hierüber und die Entlastung (einfache Mehrheit) des Vorstandes,
- c) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- h) die Beschlussfassung über Anträge.

**9.6** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag bei verschiedenen Anträgen zum gleichen Thema als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

**9.7** ungeachtet der Bestimmung in Abs 9.4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

**9.8** Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem Termin an den Vorstand zu richten, damit die Anträge in die Tagesordnung schriftlich aufgenommen werden können.

**9.9** über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

**9.10** Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

**9.11** Der Kreisverband ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Seinem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§10 Pächtersammlung**

**10.1** Die satzungsmäßigen Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten auch entsprechend für die Pächtersammlung.

**10.2** Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben, sofern diese Entscheidungen nicht beim Vorstand liegen.

**10.3** Jeder Pächter hat in der Pächtersammlung eine Stimme. Diese kann per schriftlicher Vollmacht auf den Ehepartner oder Lebenspartner oder einen anderen Stimmberechtigten übertragen werden.

## **§ 11 Schlichtung**

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, Gartenordnung, oder dem Pachtvertrag ergeben oder aus nachbarschaftlicher Beziehung, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß der vom Kreisverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.



## **12 Kassenprüfung**

**12.1** Für die Prüfung der Kasse und der Belege des Vereins sind in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

**12.2** Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber jährlich die Bücher, Journal, Kasse und Belege vollständig zu prüfen, über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen.

**12.3** Der Kreisverband ist bei Bedarf im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. § 2.2) ist das Vermögen für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Falls eine solche Organisation nicht besteht oder diese die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht besitzt, ist das Vermögen auf die Stadt Hennef zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu übertragen.

## **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des zwischen der Stadt Hennef und dem KGV Hennef Stoßdorf 1919 e.V. abgeschlossenen Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **15 Inkrafttreten / Unwesentliche Änderungen**

**15.1** Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

**15.2** Diese Satzung ist in der Vereins-Mitgliederversammlung vom 12.03.2016 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

**15.3** Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

## **§ 16 Bekanntmachung des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang. Die Mitglieder sind verpflichtet die Veröffentlichungen im Aushang wahrzunehmen.